

Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland

Satzung

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.01.2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------|---|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr..... | 2 |
| § 2 Vereinszweck..... | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 4 Organe des Vereines..... | 3 |
| § 5 Mitgliederversammlung..... | 3 |
| § 6 Vorstand..... | 4 |
| § 7 Koordinierungskreis..... | 5 |
| § 8 Niederschriften..... | 6 |
| § 9 Vertretung des Vereines..... | 6 |
| § 10 Finanzielle Mittel..... | 6 |
| § 11 Mitgliedsbeitrag..... | 6 |
| § 12 Satzungsänderung..... | 7 |
| § 13 Auflösung des Vereines..... | 7 |

S a t z u n g

des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.“.
- (2) Sitz und Geschäftsstelle des Vereines ist:

Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16/17; 02627 Hochkirch

Der Gerichtsstand ist Bautzen.

- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden mit der Vereinsregisternummer VR 31223 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität sowie die Gestaltung des demografischen Wandels in der Region Bautzener Oberland. Der Verein ist Träger der integrierten ländlichen Entwicklung in der Region Bautzener Oberland und erfüllt die Aufgaben der LAG gemäß ESI-Fonds-VO. Er fördert dabei die interkommunale und partnerschaftliche Zusammenarbeit, Netzwerkbildung und Kooperation und Projektentwicklung auf folgenden Schwerpunktgebieten:
 - a) Förderung und Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der kommunalen Infrastruktur;
 - b) Förderung und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - c) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation;
 - d) Förderung der Heimatkunde, Kultur und Heimatpflege;
 - e) Förderung von Familien sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau;
 - f) Förderung der touristischen Entwicklung durch regionale Marketingmaßnahmen und die Unterstützung von innovativen touristischen Projekten.
- (2) Die Region Bautzener Oberland wird durch die Grenzen der Städte Schirgiswalde-Kirschau und Wilthen sowie der Gemeinden Sohland/Spree, Steinigtwolmsdorf, Neukirch, Schmölln-Putzkau, Demitz-Thumitz, Göda, Doberschau-Gaußig, Kubschütz, Hochkirch, Großpostwitz und Obergurig bestimmt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, sofern sie die Ziele der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) und der Vereinssatzung unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages bedarf einer Begründung. Gründe für eine Ablehnung des Beitrittsantrages können z.B. sein:
 - die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen;
 - fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten.

Im Fall einer Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen fest. Höhe und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Für den Ausschluss ist der Nachweis erforderlich, dass das Mitglied das Ansehen des Vereines oder dessen Interessen schuldhaft geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Koordinierungskreis. Weitere Organe, wie z.B. Arbeitsgruppen, können durch den Vorstand eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung und Anpassung der regionalen Entwicklungsstrategie
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Koordinierungskreises
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Beschluss des Jahresabschlusses

- Beschluss des Haushaltsplans
 - Bestätigung der Geschäftsordnung
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beantragung von Schirmherrschaften
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der verbindlichen Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
- (4) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme des in § 13 (1) vorgesehenen Falles.
- (6) Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung; eine offene Wahl ist möglich, wenn dieser niemand widerspricht.
- (8) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Kandidatenliste alle Funktionen mit nur einer Person besetzt sind und auf Anfrage dazu mehrheitliches Einverständnis gegeben wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - bis zu 4 Beisitzern.

Zur Wahl stellen können sich Einzelpersonen oder einzelne Vertreter von Organisationen, Vereinen, Verbänden, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglied im Verein sind.

- (2) Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Reihe den Vorsitzenden, die zwei Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (4) Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt. Die Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied, dessen Funktion im Vorstand wird gemäß § 6 (3) bestimmt.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins
 - Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - Arbeitgeberfunktion für das Regionalmanagement
 - Einberufung von Arbeitsgruppen
- (6) Der Vorstand ist dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (7) Der Vorstand kann Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereines ermächtigen sowie unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit einen Geschäftsführer einstellen und Handlungsvollmacht erteilen.
- (8) Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein Regionalmanagement berufen.
- (9) Das Regionalmanagement des Vereines ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (10) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit und der Umsetzung der Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.

§ 7 Koordinierungskreis

- (1) Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium des Vereins für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der LES. Er entscheidet zudem im Rahmen von Förderprogrammen, in denen eine regionale Stellungnahme notwendig ist, über die Auswahl von Einzelvorhaben. Der Koordinierungskreis fasst strategische Beschlüsse zur Ausrichtung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten im Rahmen der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER.
- (2) Der Koordinierungskreis wird durch die Mitgliederversammlung bis zur Überprüfung im Rahmen einer Zwischenevaluierung gewählt. Die Wahl in den Koordinierungskreis erfolgt personenbezogen.
- (3) Der Koordinierungskreis kann jederzeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung verändert werden.
- (4) Weitere Regelungen zur Zusammensetzung und zur Arbeitsweise des Entscheidungsgremiums enthält die Geschäftsordnung des Koordinierungskreises.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind.
- (2) Niederschriften müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Teilnehmer;
 - Festsetzung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Tagesordnung;
 - Diskussionsverlauf;
 - gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge;
 - Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen).

§ 9 Vertretung des Vereines

- (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen.
- (2) Rechtsgeschäftlich vertreten den Verein dabei je zwei Personen gemeinschaftlich.

§ 10 Finanzielle Mittel

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Zuwendungen entgegen.
- (3) Durch den Verein können Fördermittel beantragt und für Vereinszwecke eingesetzt werden.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (Beitragsordnung).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (2) Gibt es keine 2/3-Mehrheit, so ist dazu innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung herbeigeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war und mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Das bei Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen wird den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereines sind, zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Schlüssel hierfür ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines.